

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden

GZ: BMI-LR1355/0007-III/1/c/2010

Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz

Beschluss des Forums Internationales vom 24. Jänner 2011

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung: Die Schaffung eines neuen, kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems („Rot-Weiß-Rot-Karte“) wird von der uniko grundsätzlich begrüßt. Eine auf die Bedürfnisse des österreichischen Arbeitsmarkts abgestimmte, geregelte Zuwanderung von hoch qualifizierten Drittstaatsangehörigen ist notwendig, um den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort auch künftig attraktiv zu halten. Der Wettkampf um die besten Köpfe ist jedoch hart; die vorgeschlagenen Neuregelungen schaffen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen für Studierende und Forscher/innen nur teilweise.

Eine Adaption des Entwurfs wird in folgenden Bereichen vorgeschlagen:

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Familienzusammenführung (§ 13 Abs. 2 Z 1 NAG):

- Streichung der Quoten für den Familiennachzug von Besitzern einer Rot-Weiß-Rot-Karte. Dies sollte analog zur Blauen Karte EU geregelt werden, weil die Rot-Weiß-Rot-Karte sonst im Vergleich an Attraktivität einbüßt.

Integrationsvereinbarung (§ 14, § 14a und § 14b NAG):

- Modul 1 / Integrationsvereinbarung: Erstreckung der Ausnahme auf Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 und 42.
- Modul 2 / Integrationsvereinbarung: Erstreckung der Ausnahme für besonders Hochqualifizierte und deren Familienangehörige (Aufenthaltstitel § 41 Abs. 1 bzw. § 42 NAG)

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“

- § 41 Abs. 1 NAG: Mindestdauer: Die Rot-Weiß-Rot-Karte sollte analog zur Blauen Karte EU auf 2 Jahre ausgestellt werden.
- § 41 Abs. 3 NAG: Verfahrensdauer: 8 Wochen sind zu lange. Die Begründung, dass die - mit 6 Wochen bislang ohnehin schon großzügig gewählte – Frist angehoben wird, weil das Verfahren komplizierter ist, ist im Lichte der angestrebten „klaren und transparenten Kriterien“ nicht nachvollziehbar. Wir fordern eine Beibehaltung der bisherigen Frist von 6 Wochen.

Fremdenpolizeigesetz 2005

Studienabsolventen (§ 24a FPG)

- Angeregt wird, dass Studierende – wie in der Sozialpartnerregelung vorgeschlagen – nach Studienabschluss ein Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche erhalten. Die Umsetzung der in der Novelle zum AuslBG vorgeschlagenen Regelung (bevorzugte Schlüsselkraftregelung) würde zur Folge haben, dass Studierende ihren Studienabschluss hinauszögern, um zu einem Arbeitsplatzangebot zu kommen. Dies sollte ebenfalls eine Gültigkeit von 6 Monaten haben; die Rot-Weiß-Rot-Karte sollte im Anschluss ebenfalls ohne Arbeitsmarktprüfung vergeben werden. Dies würde bedingen, dass der Antrag auf ein Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche auch aus dem Inland gestellt werden könnte (Adaption des § 24a FPG).

Für die Österreichische Universitätenkonferenz



Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr. Wolfhard Wegscheider
Vorsitzender des Forums Internationales der Österreichischen Universitätenkonferenz